



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die Schulleitungen aller
allgemein bildenden Schulen
(ausgenommen Förderschulen
im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)
Landesbildungszentren

Lesefassung mit Änderungen (rot)
gemäß Erlass vom 20.09.2021

*Zur Kenntnis:
Regionale Landesämter für Schule
und Bildung
Förderschulen
im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
Tagesbildungsstätten (über RLSB)*

Nur per Mail

Bearbeitet von
Frau Rehn

E-Mail: ulrike.rehn@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32/33//53 –81012/82300

Durchwahl (0511) 120-
0

Hannover
14.07.2021

Regelungen zu schriftlichen Arbeiten in den Schuljahrgängen 3 bis 10 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022

Bezug:

- a) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S.222) - VORIS 22410 -
- b) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348) - VORIS 22410 -
- c) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 357) - VORIS 22410 -
- d) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 366) - VORIS 22410 -
- e) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 19.05.2020 (SVBl. S. 304) - VORIS 22410 -
- f) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ v. **1.9.2021 (SVBl. S. 443)** - VORIS 22410 -
- g) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ v. 3.8.2015 (SVBl. S. 410) zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 20.05.2020 (SVBl. S. 304) - VORIS 22410 –

Im Zuge der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie in Verbindung mit dem Aktionsprogramm des Landes und des Bundes zur Aufarbeitung der Lernrückstände werden für das Schuljahr 2021/2022 für **bewertete schriftliche Arbeiten** in den **Schuljahrgängen 3 bis 10** nachfolgende Regelungen getroffen.

1. Um den Schülerinnen und Schülern den Wiedereinstieg in den Unterricht nach den Sommerferien zu erleichtern und ausreichend Raum für Wiederholung zu ermöglichen, werden

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
Postfach 161
30001 Hannover

Nächste U-Bahn-
Station
Braunschweiger Platz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

E-Mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



im Primarbereich in den Schuljahrgängen 3 und 4 sowie in den Schuljahrgängen 5 bis 10 an allen Schulformen des Sekundarbereichs I bewertete schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten, Klausuren) gemäß des Bezugserlasses zu a erst ab dem 27.09.2021 geschrieben. Bis dahin dürfen keine bewerteten schriftlichen Arbeiten geschrieben werden. Diagnoseverfahren zur Ermittlung der Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler, die nicht bewertet werden, fallen nicht unter diese Regelung.

2. In den Schuljahrgängen 3 bis 10 ist im Schuljahr 2021/2022 die Anzahl der bewerteten schriftlichen Arbeiten pro Woche in Abweichung zu Nr. 4 Sätze 3 und 4 des Bezugserlasses zu a grundsätzlich auf zwei schriftliche Arbeiten pro Woche zu begrenzen. Abweichungen sind nur in besonders begründeten Einzelfällen (z. B. Erkrankung einer Lehrkraft) durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich.
3. Zu bewertende schriftliche Arbeiten werden in Präsenz geschrieben. Für Schülerinnen und Schüler, **die gemäß den Vorgaben der jeweils aktuellen Rundverfügung zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung als Härtefall von der Präsenzplicht befreit sind**, sind Möglichkeiten zu schaffen, dass sie z. B. zeitlich versetzt, außerhalb der regulären Unterrichtszeiten oder in einem separaten Raum schreiben können. Bearbeitungszeit und Inhalt der zu bewertenden schriftlichen Arbeiten müssen vergleichbar zu den von der Lerngruppe bzw. Klasse geschriebenen Arbeiten sein. In besonderen Ausnahmefällen, z. B. in dem Fall, dass aufgrund der Schwere der Vorerkrankung eine Präsenz nicht möglich ist, können diese Schülerinnen und Schüler Ersatzleistungen erbringen.
4. Im **Primarbereich** wird im Schuljahr 2021/2022 jeweils eine bewertete schriftliche Arbeit weniger geschrieben, als die in den jeweiligen Kerncurricula der Fächer ausgewiesene Mindestanzahl vorsieht. Dabei darf die Anzahl von einer bewerteten schriftlichen Arbeit pro Schuljahr nicht unterschritten werden. Die Fachkonferenzen prüfen eine Veränderung der Gewichtung der zu bewertenden schriftlichen Arbeiten und passen bei Reduzierung der Anzahl bewerteter schriftlicher Arbeiten die Gewichtung der schriftlichen Leistungen zur Ermittlung der Gesamtnote im Verhältnis an.
5. An **Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen sowie an den Gymnasialzweigen der Kooperativen Gesamtschulen sowie im gymnasialen Angebot der Oberschulen** wird für das Schuljahr 2021/2022 die in der **Nr. 6 der Bezugserlasse zu d, e und g sowie die in der Nr. 7 des Bezugserlasses zu f** angegebene Mindestanzahl der bewerteten schriftlichen Arbeiten als verbindlich festgelegt.
6. An **Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen** (nicht im gymnasialen Angebot) sowie den entsprechenden **Schulzweigen der Kooperativen Gesamtschulen** wird im Schuljahr 2021/2022 die gemäß der Bezugserlasse zu b bis d sowie g festgelegte Anzahl der bewerteten schriftlichen Arbeiten wie folgt reduziert:
 - a. In den Fächern Deutsch, 1. und 2. Fremdsprache sowie Mathematik wird jeweils eine bewertete schriftliche Arbeit weniger geschrieben, als die Mindestanzahl gemäß Bezugserlass vorsieht. Das gilt auch für alle anderen vierstündig zu unterrichtenden Fächer bzw. Profile an Realschulen und Oberschulen sowie dem entsprechenden Schulzweig der Kooperativen Gesamtschulen. Die Arbeiten der

Abschlussprüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik werden nicht mitgerechnet.

- b. In allen anderen Fächern wird die Anzahl der bewerteten schriftlichen Arbeiten auf höchstens zwei pro Schuljahr begrenzt. Das gilt auch an Hauptschulen sowie dem entsprechenden Schulzweig der Kooperativen Gesamtschulen gemäß der Bezugserlasse zu b und g in allen übrigen Fächern, in denen bis zu zwei schriftliche zu bewertende Arbeiten geschrieben werden. Das gilt nicht für die Fächer Sport, Textiles Gestalten und Gestaltendes Werken an Realschulen und Oberschulen sowie dem entsprechenden Schulzweig der Kooperativen Gesamtschulen, für die gemäß der Bezugserlasse zu c, d sowie g keine bewerteten schriftlichen Arbeiten geschrieben werden müssen.
 - c. In epochal oder projektorientiert erteilten Fächern ist jeweils eine bewertete schriftliche Arbeit im Schulhalbjahr verbindlich. Das gilt auch an Hauptschulen sowie dem entsprechenden Schulzweig der Kooperativen Gesamtschulen gemäß der Bezugserlasse zu b und g in allen übrigen Fächern, in denen eine schriftliche zu bewertende Arbeit in einem epochal erteilten Unterrichtsfach im Schulhalbjahr geschrieben wird. Das gilt nicht für die Fächer Sport, Textiles Gestalten und Gestaltendes Werken an Realschulen und Oberschulen sowie dem entsprechenden Schulzweig der Kooperativen Gesamtschulen, für die gemäß der Bezugserlasse zu c, d sowie g keine bewerteten schriftlichen Arbeiten geschrieben werden müssen.
 - d. Die Regelungen unter a. bis c. gelten auch für die Förderschulen (außer Förderschulen im Schwerpunkt geistige Entwicklung). Die Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen orientiert sich an den jeweiligen Regelungen für die Hauptschulen.
7. Die Gewichtung der schriftlichen Arbeiten soll in den Schuljahrgängen 5 bis 10 abweichend von den Regelungen in den jeweiligen curricularen Vorgaben für die einzelnen Fächer einen Anteil von 30 Prozent der Gesamtnote nicht unterschreiten. Die Festlegung der Gewichtung ist Aufgabe der jeweiligen Fachkonferenz. **Satz 1 gilt nicht für Fächer, in denen in den curricularen Vorgaben keine Regelungen für eine Begrenzung der Gewichtung der schriftlichen Arbeiten vorgesehen sind.**
 8. Die jeweiligen Regelungen der Bezugserlasse zu b bis g im Sekundarbereich I zum Ersetzen einer schriftlichen Lernkontrolle **in den modernen Fremdsprachen** durch die Kompetenz „Sprechen“ gelten weiterhin.
 9. Die jeweiligen Regelungen der Bezugserlasse zu b bis g im Sekundarbereich I, die vorsehen, dass eine bewertete schriftliche Lernkontrolle auf Beschluss der Fachkonferenz durch eine andere Form der Lernkontrolle, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist, ersetzt werden kann, gelten weiterhin. Auch wird darauf hingewiesen, dass nach dem Bezugserlass zu a Ersatzleistungen möglich sind, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine schriftliche Arbeit versäumt hat.

10. Im Schuljahr 2021/2022 erhalten alle **Grundschulen, Förderschulen (ausgenommen Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung), Hauptschulen, Oberschulen (nicht im gymnasialen Angebot)** sowie **der entsprechende Schulzweig der Kooperativen Gesamtschulen** die Möglichkeit, von der Regelung zu Nr. 3 des Bezugeserlasses zu a abzuweichen, dass bewertete schriftliche Arbeiten gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen anzufertigen sind. Die Fachlehrkräfte können in eigener pädagogischer Verantwortung entscheiden, dass die Schülerinnen und Schüler einer Klasse schriftliche Arbeiten zu unterschiedlichen Zeiten und mit unterschiedlichen Aufgaben auf vergleichbarem Anforderungsniveau schreiben. Dadurch kann die Schule insbesondere den Schülerinnen und Schülern gerecht werden, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders zu fördern sind. Die Lehrkraft sorgt in eigener pädagogischer Verantwortung dafür, dass den Schülerinnen und Schülern keine Vor- bzw. Nachteile entstehen.
11. Zur Sicherung des aktuellen Leistungsstandes wird den Schulen empfohlen, weiterhin in jedem Schulhalbjahr den Leistungsstand zu einem von der Schule festgelegten Zeitpunkt zu dokumentieren.
12. Darüber hinaus gilt für die Schuljahrgänge 3 bis 10, dass auf eine bewertete schriftliche Arbeit in der ersten (Doppel-) Stunde nach dem Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht nach einem Szenario C zu verzichten ist.
13. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten umfassend und zeitnah über die sie betreffenden Regelungen dieses Erlasses informiert werden.

Im Auftrage

Rehn/Stein